



## Beschluss des Stadtrats

vom 13. März 2024

GR Nr. 2023/591

### Nr. 850/2024

#### **Schriftliche Anfrage von Yves Henz und Jürg Rauser betreffend Energiekonsum und Energietarife, geplante Energiesparanreize, Haltung zur Einführung von progressiven Energietarifen durch die städtischen Energieversorgenden, rechtliche Rahmenbedingungen und mögliche Modelle sowie Einschätzung der Wirksamkeit und Sozialverträglichkeit**

Am 13. Dezember 2023 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Yves Henz und Jürg Rauser (beide Grüne) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2023/591, ein:

Progressive Energietarife erlauben es, einen überdurchschnittlichen Energiekonsum finanziell stärker zu belasten. Dadurch entsteht ein starker Anreiz, Energie einzusparen. Gleichzeitig wird der Grundbedarf entlastet. Die Anreize müssen aber sozialverträglich ausgestaltet werden, damit sie gerecht sind und auf Akzeptanz in der Bevölkerung stossen. Während in anderen Ländern wie z.B. den USA (Kalifornien), in Südkorea und Italien teilweise bereits seit Jahrzehnten progressive Energietarife zum Einsatz kommen, setzen die Energieversorgenden in der Schweiz dieses Instrument bisher kaum ein. Als Energiestadt GOLD und aufgrund des 2000-Watt-Ziels sowie der Road Map Netto-Null-2040 in der Gemeindeordnung ist die Stadt Zürich prädestiniert, um mit progressiven Energietarifen die Energieeffizienz und -suffizienz auf dem Stadtgebiet voranzutreiben. Mit der Abschaffung der Grundgebühr und einheitlichen Stromtarifen in der Grundversorgung hat ewz im Strombereich zwar noch keine progressiven Tarife eingeführt, aber immerhin degressive Anreize bereits aufgehoben. Im Wärmebereich kommen in der Stadt Zürich hingegen z.T. nach wie vor noch degressive Tarife zum Einsatz, z.B. in der Gasversorgung oder bei den Fernwärmeariften. In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die In diesem

Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Energiesparanreize plant der Stadtrat aktuell (z. B. Energiesparbonus oder Energielenkungsabgaben)?
2. Inwiefern ziehen der Stadtrat bzw. die städtischen Energieversorgenden ewz, ERZ und Energie 360° die Einführung von progressiven Energietarifen in den Bereichen Strom (Grundversorgung), Gas und Fernwärme in Erwägung, mit dem Ziel, einen finanziellen Anreiz zum Energiesparen und eine finanzielle Entlastung der Haushalte mit einem geringen Energieverbrauch zu bewirken?
3. Welche rechtlichen Rahmenbedingungen müssen angepasst werden, um progressive Energietarife der städtischen Energieversorgenden ewz, ERZ und Energie 360° zu ermöglichen?
4. Welche Modelle für progressive Energietarife können sich der Stadtrat und die städtischen Energieversorgenden vorstellen (Freibetrag, Tarifstufen usw.)?
5. Welche Parameter, neben dem Grundbedarf pro Person, müssten aus Sicht des Stadtrates für eine Progression berücksichtigt werden (Heizung mit Wärmepumpe, Wohnflächenverbrauch usw.)?
6. Welche personellen und finanziellen Ressourcen sind bei den Energieversorgenden bzw. der Stadtverwaltung nötig, um ein Projekt «progressive Energietarife» umzusetzen? Wie sähe der zeitliche Ablauf aus?
7. Wie schätzt der Stadtrat die Wirksamkeit und Sozialverträglichkeit der drei Instrumente progressive Energietarife, Energielenkungsabgabe (vgl. Kanton Basel-Stadt) und Energiesparbonus (vgl. Kanton Genf) für die Stadt Zürich ein?
8. Bis wann erfolgt der angekündigte Rollout von Smart Metern für die städtischen Strom-, Fernwärme- und Gaskund\*innen?



2/5

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

**Frage 1**

**«Welche Energiesparanreize plant der Stadtrat aktuell (z.B. Energiesparbonus oder Energielenkungsabgaben )»?**

Der Stadtrat setzt primär auf die Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energiequellen. Aus verschiedenen juristischen, wirtschaftlichen und sozialen Überlegungen sind keine Energiesparanreize wie ein Energiesparbonus oder eine Lenkungsabgabe geplant. Die Gründe hierfür kann den Antworten unten und im Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 1068/2013 in Bezug auf Stromspartarifen entnommen werden. Im Bereich Gas ist ein Rechtsgutachten im Zusammenhang mit der Motion GR Nr. 2023/282 zum Schluss gekommen, dass die Stadt keine Kompetenz zur Erhebung einer Lenkungsabgabe besitzt, um den Gasverbrauch zu reduzieren (vgl. Antwort auf Frage 2). Zurzeit hat die Stadt nur bei den Fernwärmetarifen die Kompetenz, die Tarife so auszugestalten, dass sie Sparanreize bieten. Entsprechende Evaluationen werden für die Beantwortung der Motion GR Nr. 2022/441 zurzeit durchgeführt.

Im Bereich der städtischen Förderung gibt es ein Förderprogramm, das in der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele (VGL, AS 732.360) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen (AB VGL, AS 732.361) verankert ist. Unter anderem erhalten Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Zürich beim Kauf energieeffizienter Haushaltsgeräte mit dem Topten-Label einen Förderbeitrag (vgl. Art. 7 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 VGL). Der ewz.effizienzbonus hingegen gilt für Unternehmen, deren Verbrauch pro Verbrauchsstelle über 60 000 kWh pro Jahr liegt und die eine effiziente Energieverwendung nachweisen können. Mit einer Zielvereinbarung wird festgelegt, wie Unternehmen ihre Energieeffizienz steigern oder ihren relativen Energieverbrauch senken sollen. Darüber hinaus sensibilisiert das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) seine Kundinnen und Kunden weiterhin für die effiziente und sparsame Nutzung von Energie durch Kampagnen, Ausstellungen und aktive Energieberatung (vgl. Art. 5 Abs. 1 VGL).

Im Rahmen des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (sog. Mantelerlass) sind weitere nationale Effizienzmassnahmen geplant. Die Details werden im ersten Quartal 2024 im Rahmen der Vernehmlassung zu den Verordnungen des Mantelerlasses erwartet.

**Frage 2**

**«Inwiefern ziehen der Stadtrat bzw. die städtischen Energieversorgenden ewz, ERZ und Energie 360° die Einführung von progressiven Energietarifen in den Bereichen Strom (Grundversorgung), Gas und Fernwärme in Erwägung, mit dem Ziel, einen finanziellen Anreiz zum Energiesparen und eine finanzielle Entlastung der Haushalte mit einem geringen Energieverbrauch zu bewirken? »**

- a) Strom (Grundversorgung): Mit der Motion GR Nr. 2011/473 wurde dem Stadtrat bereits die Prüfung der Einführung von Stromspartarifen beantragt. In STRB Nr. 1068/2013 erklärte der Stadtrat, dass es keinen geeigneten Ansatz für progressive Tarife gibt. Progressive Tarife, die auf dem Energieverbrauch basieren, könnten unerwünschte soziale und wirtschaftliche Auswirkungen haben. Der Verbrauch kann aufgrund von Veränderungen



3/5

in der Haushaltsgrösse, längeren Abwesenheitszeiten, dem Austausch von Haushaltsgeräten usw. erheblich variieren. Aus Datenschutzgründen können diese Umstände bei einem solchen Ansatz nicht angemessen berücksichtigt werden, und progressive Tarife könnten daher Fehlanreize schaffen (vgl. STRB Nr. 1068/2013, Kapitel 2). Ausserdem sind progressive Energietarife aus bundesrechtlichen Gründen ausgeschlossen (vgl. Antwort auf Frage 3a). An dieser Einschätzung hat sich seither nichts geändert. Aus diesem Grund setzt der Stadtrat weiterhin auf Sensibilisierung und Beratung der Energieverbraucherinnen und Energieverbraucher und erwägt keine Einführung von progressiven Tarifen bei der Grundversorgung.

- b) Gas: Das Gasversorgungsgesetz (GasVG), das vom Oktober 2019 bis im Februar 2020 in der Vernehmlassung war, sieht die Kompetenz zur Regelung von Gaspreisen im nicht-liberalisierten Bereich sowie im Netzbereich auf Bundesebene vor. Gemäss Vernehmlassungsentwurf (Art. 9 Abs. 3 GasVG) müssen Gastarife bei gleichartigem Bezugsprofil einheitlich sein und sich an den Vertriebskosten sowie an den marktüblichen Beschaffungskosten orientieren – letzteres unter Berücksichtigung der ökologischen Qualität des gelieferten Gases (Erdgas sowie Biogas und andere erneuerbare Gase). Die definitive Botschaft an das Parlament soll dem Bundesrat bis Ende August 2024 vorgelegt werden und es wird erst dann abschätzbar sein, welche Vorgaben zur Preisgestaltung im Bundesrecht gemacht werden. Ausserdem sieht die Gasstrategie der Stadt vor, den Einsatz von Gas aus fossilen Quellen bis spätestens 2040 zu beenden. Der Stadtrat setzt daher auch weiterhin auf die Sensibilisierung und Beratung der Gasverbraucherinnen und Gasverbraucher, anstatt auf die Einführung eines progressiven Gastarifs. Zusätzlich wurde im Zusammenhang mit der Motion GR Nr. 2023/282 ein Rechtsgutachten zur Einführung einer städtischen Gasabgabe, u. a. mit dem Ziel von Sparanreizen, in Auftrag gegeben. Das Gutachten kommt zum Schluss, dass die Stadt keine Befugnis hat, eine Lenkungsabgabe auf dem Energieträger Gas einzuführen (vgl. Antwort auf Frage 3c).
- c) Fernwärme: Der Bezug von Fernwärme wird über die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer abgerechnet. Diese wiederum verrechnen die Energiekosten über die Nebenkosten an die jeweiligen Nutzerinnen und Nutzer weiter. Der grösste Einfluss auf die Energieeffizienz von Gebäuden liegt im Bereich der Gebäudehülle, weshalb der Stadtrat direkt bei der Förderung dieser Massnahme einsetzt und von einem progressiven Energietarif absieht. Förderprogramme in diesem Bereich werden den Eigentümerinnen und Eigentümern, wie in Antwort 1 beschrieben, angeboten. Weitere Energiesparanreize über einen saisonalen Tarif werden im Rahmen der Motion GR Nr. 2022/441 überprüft (vgl. Antwort auf Frage 3b).

### Frage 3

**«Welche rechtlichen Rahmenbedingungen müssen angepasst werden, um progressive Energietarife der städtischen Energieversorgenden ewz, ERZ und Energie 360° zu ermöglichen?»**

- a) Strom (Grundversorgung): In STRB Nr. 1068/2013 (Kapitel 2.2) hat der Stadtrat detailliert ausgeführt, weshalb rechtlich kein Spielraum für progressive Tarife im Strombereich besteht. Energie- und Netznutzungstarife – sowohl für Gas als auch Strom – sind auf bundesrechtlicher Ebene streng reguliert und die Rechtsgrundlage ist unverändert.



4/5

Für die Bemessung der Netznutzungstarife (Netznutzungsentgelt) im Bereich Strom sind die massgebenden Prinzipien in Art. 14 StromVG definiert. Die Verursachergerechtigkeit und das Gebot der Einheitlichkeit der Netznutzungstarife je Kundengruppe schliessen progressive Tarife aus. Auch Energietarife für Verbraucherinnen und Verbraucher in der Grundversorgung (vgl. Art. 6 Abs. 2 StromVG) können nicht progressiv gestaltet werden, weil sie sich an den Gestehungskosten der ewz-Kraftwerke orientieren müssen (Art. 6 Abs. 4 StromVG). Da die kantonale Rechtsgrundlage sich nicht geändert hat, fehlt die für eine kommunale Lenkungsabgabe erforderliche gesetzliche Grundlage. Eine Behördeninitiative der Stadt zur Verankerung der Zulässigkeit einer Lenkungsabgabe in § 3 Abs. 2 Energiegesetz (EnerG, AS 730.1) lehnte der Kantonsrat 2009 ab.

- b) Gas: Das geplante GasVG sieht die Kompetenz zur Regelung von Gaspreisen auf Bundesebene vor (vgl. Antwort auf Frage 2b). Der Entwurf des GasVG sieht keine Einführung eines progressiven Energietarifs vor. Mit der aktuellen gesetzlichen Regelung hat die Stadt nach gutachterlicher Klärung auch nicht die Kompetenz, eine städtische Lenkungsabgabe auf den Energieträger Gas einzuführen. Der Bund hat in diesem Sachbereich eine abschliessende Regelung getroffen.
- c) Fernwärme: Die Rahmenbedingungen für den Betrieb der thermischen Netze in der Stadt Zürich sind in der Wärmeversorgungsverordnung (WVV, AS 734.100) geregelt. Die Tarife der ERZ-Fernwärme werden vom Stadtrat festgelegt, die Preise der ewz-Fernwärme werden gemäss WVV in einem Preisblatt festgehalten. Mit der Motion GR Nr. 2022/441 wurde der Stadtrat mit der Überprüfung der Einführung eines Einheitstarifs für den Anschluss und Bezug von Fernwärme beauftragt. Entsprechende Evaluationen zur Einführung eines Einheitstarifs werden aktuell für die Beantwortung der Motion durchgeführt. Bei diesen Betrachtungen werden auch sinnvolle Sparanreize für einen tieferen Bezug untersucht, dies auch unter dem Aspekt einer saisonalen Differenzierung der Tarife.

#### **Frage 4**

**«Welche Modelle für progressive Energietarife können sich der Stadtrat und die städtischen Energieversorgenden vorstellen (Freibetrag, Tarifstufen usw.)?»**

Aus den vorgenannten Gründen erscheint eine Einführung von progressiven Energietarifen nicht zielführend und es werden deshalb auch keine diesbezüglichen Tarifmodelle entwickelt.

#### **Frage 5**

**«Welche Parameter, neben dem Grundbedarf pro Person, müssten aus Sicht des Stadtrates für eine Progression berücksichtigt werden (Heizung mit Wärmepumpe, Wohnflächenverbrauch usw.)?»**

Aus den in Antwort auf Frage 2 (mit Verweis auf STRB Nr. 1068/2013) dargelegten Gründen können keine geeigneten Parameter genannt werden.

#### **Frage 6**

**«Welche personellen und finanziellen Ressourcen sind bei den Energieversorgenden bzw. der Stadtverwaltung nötig, um ein Projekt «progressive Energietarife» umzusetzen? Wie sähe der zeitliche Ablauf aus?»**



5/5

Da die Einführung progressiver Energietarife aus den dargelegten Gründen ausgeschlossen ist, kann diese Frage nicht beantwortet werden.

**Frage 7**

**«Wie schätzt der Stadtrat die Wirksamkeit und Sozialverträglichkeit der drei Instrumente progressive Energietarife, Energielenkungsabgabe (vgl. Kanton Basel-Stadt) und Energiesparbonus (vgl. Kanton Genf) für die Stadt Zürich ein?»**

Wie zur Frage 2 erläutert, wurde mit der Motion GR Nr. 2011/473 eine umfassende Überprüfung für einen Stromspartarif erarbeitet. Die Ergebnisse haben aufgezeigt, dass ein progressiver Tarif, der auf dem Energieverbrauch basiert, zu unerwünschten sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen führen könnte (vgl. STRB Nr. 1068/2013, Kapitel 2). Für eine kommunale Lenkungsabgabe fehlt die erforderliche gesetzliche Grundlage (vgl. Antwort auf Frage 3a). Der Stadtrat sieht die Sensibilisierung und Beratung der Energieverbraucherinnen und Energieverbraucher als die sinnvollste Massnahme zum aktuellen Zeitpunkt.

Das eidgenössische Parlament legt im Mantelerlass das Ziel fest, bis 2035 mit Effizienzmassnahmen zwei TWh einzusparen. Als Massnahme führt der Gesetzgeber auf Bundesebene neu die Pflicht zur Effizienzsteigerung durch Elektrizitätslieferanten ein. Elektrizitätslieferanten sollen neu eine Zielvorgabe erhalten, um die Effizienz beim Verbrauch von Strom zu steigern. Die Details zu dieser Regelung werden im Rahmen der Vernehmlassung zu den Verordnungen des Mantelerlasses im ersten Quartal 2024 erwartet. Darauf aufbauend wird das ewz alle Möglichkeiten sowie die Vereinbarkeit mit bestehenden Massnahmen prüfen und konkrete Vorschläge erarbeiten.

**Frage 8**

**«Bis wann erfolgt der angekündigte Rollout von Smart Metern für die städtischen Strom-, Fernwärme- und Gaskund\*innen?»**

Das StromVG (Art. 17a StromVG i. V. m. Art. 8a und 31 der Stromversorgungsverordnung [StromVV, SR 734.71]) verpflichtet die Netzbetreiber bis Ende 2027 mindestens 80 Prozent der bestehenden Stromzähler mit Smart Metern zu ersetzen. Diesem Ziel ist auch das ewz verpflichtet und es wird demzufolge bis Ende 2027 rund 240 000 der herkömmlichen Stromzähler mit intelligenten Messgeräten (Smart Metern) ersetzen. Das ewz strebt den Ersatz von 100 Prozent aller herkömmlichen Stromzähler an und wird dieses Ziel in Abstimmung mit ökologischen und ökonomischen Abwägungen bis 2029 verfolgen. Die vom ewz ausgerollte Grundinfrastruktur ermöglicht den Einsatz von Smart Meter bei Gas-, Wasser- und Fernwärmezähler. Zur Einbindung von Gas- und Wasser- und Fernwärmezählern sind bereits entsprechende Projekte in Bearbeitung.

Im Namen des Stadtrats  
Die Stadtschreiberin  
Dr. Claudia Cuche-Curti